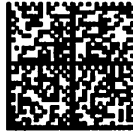


Persönliche Vorsprachen:
Neumarkt 5, 58706 Menden



2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Neumarkt 5, 58706 Menden

OE 2FF3 4C70 A9 6016 D649
DV 02.21 0,80 Deutsche Post



Frau
[redacted]
Menden

Mein Zeichen: 430
BG-Nummer: 35502//00 [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau La [redacted]
Telefon: +492373/91724-13
Telefax: 49 2373 9172499
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-430@jobcenter-ge.de
Datum: 15.02.2021

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Frau [redacted]

leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II vom 05.01.2021 abgelehnt werden.

Leistungen nach dem SGB II können nur Personen erhalten, die unter anderem hilfebedürftig sind (§ 7 Abs.1 Nr. 3 SGB II).

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sicher kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält (§ 9 SGB II).

Neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft bildet auch eine Einstandsgemeinschaft im Sinne des § 7 SGB II eine Bedarfsgemeinschaft.

Aufgrund der Ergebnisse der Ermittlungen kann bei Ihnen von einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft ausgegangen werden. An Ihren persönlichen Lebensverhältnissen hat sich nach Kenntnissen des Jobcenters seit der letzten Antragstellung keine Veränderung ergeben.

Die Entscheidung beruht auf § 7 und § 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

allepro_ablehnungsbescheid_kennel_gf_v20.03.01.00.02_v9_06.09.2020

Dienstgebäude
Neumarkt 5
58706 Menden

Telefon
+492371/785-2000
Telefax
+492373/9172-488
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 12:00, Dienstag 08:00 -
12:00
Mittwoch 08:00 - 12:00, Donnerstag 08:00 -
12:00, 14:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:00

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.